

Bundesamt für Justiz  
Frau  
Annemarie Gasser  
Bundesrain 20  
3003 Bern

[annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)

Bern, 15. August 2017 sgv-KI/ds

### **Vernehmlassung: Ordnungsbussenverordnung**

Sehr geehrte Frau Gasser

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 26. April 2017 lädt uns das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ein, zur Ordnungsbussenverordnung Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Am 18. März 2016 hat das Parlament die Totalrevision des Ordnungsbussengesetzes (OBG) verabschiedet. In der Folge muss die Ordnungsbussenverordnung verabschiedet werden, so dass die neue Gesetzgebung per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt werden kann.

Heute beschränkt sich der Anwendungsbereich des Ordnungsbussenverfahrens auf Übertretungen des Strassenverkehrsrechts. Das neue Gesetz dehnt den Anwendungsbereich aus auf Übertretungen aus weiteren 16 Bundesgesetzen (z.B. Ausländergesetz, Personenbeförderungsgesetz, Jagdgesetz, Lebensmittelgesetz, Alkoholgesetz uam.). Das erfordert zum einen Anpassungen der Ordnungsbussenverordnung, zum anderen eine Erweiterung der Bussenliste, welche die einzelnen Übertretungshandlungen konkretisiert und die Bussen bis maximal CHF 300 festsetzt.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv hat die Revision des Ordnungsbussengesetzes sowohl im Vernehmlassungsverfahren als auch in den parlamentarischen Beratungen (14.099) unterstützt. Gründe für die Unterstützung sind:

Erstens werden die Strafbehörden entlastet, was zu einem Abbau von Bürokratie führt. Ordnungsbussen sind geringfügige Sanktionen für Ordnungswidrigkeiten. Mit dem Ordnungsbussenverfahren lässt sich das Massengeschäft schneller und einfacher abwickeln. Nach der Einführung der Strafprozessordnung per 2011 nehmen die administrativen Aufwände bei den Gerichten eher zu. Es macht also Sinn, auf diesem Weg die Strafjustiz zu entlasten.

Für die Betroffenen existiert zweitens ein transparenter Bussenkatalog. Rechtserlasse, die viele betreffen und täglich zur Anwendung gelangen, sollen verständlich und einfach sein. Zudem bietet der Bussenkatalog Gewähr, dass in jedem Kanton für das gleiche Delikt die gleiche Strafe verhängt wird, was bei einem Strafverfahren nicht unbedingt der Fall sein muss.

Drittens grenzt das Ordnungsbussenverfahren von den ordentlichen Strafverfahren für kriminelle Taten ab, die nicht mehr unter die Bagatellgrenze von CHF 300 fallen. Ähnlich geringfügige Übertretungen sollen nach dem gleichen Prinzip behandelt werden können. Im Interesse der Fehlbaren wie auch der Strafverfolgungsbehörden lassen sich mit der vorgeschlagenen Regelung ordentliche Strafverfahren vermeiden.

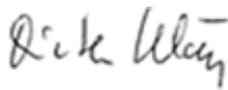
Die vorliegende Verordnung konkretisiert und erweitert die Bussenliste. Der sgv unterstützt die Verordnung.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy  
Ressortleiter